

E-Rechnung: ein Sack voll Fragen

Eine Übersicht über die gängigsten Probleme und Lösungen rund um die Onlinerechnung

Wie gern würden viele Unternehmen ihre Rechnungen nicht mehr mühsam gedruckt, kuvertiert und teuer frankiert auf die Reise schicken, sondern praktisch kostenlos auf dem elektronischen Weg. Dass der wichtigste aller Geschäftsbriefe aber immer noch in der Mehrzahl der Fälle konventionell produziert und verschickt wird, hat Gründe. Der Gesetzgeber hat hohe Hürden gesetzt, und das Risiko beim Empfänger ist hoch, spätestens bei der nächsten Betriebsprüfung. Hier gibt es einen Überblick über die Themen, die beachtet werden müssen.

Das große Ja – Aber

Grundsätzlich kann jeder seine Rechnungen per eMail oder sonstigen Datenleitungen zum Empfänger übertragen. Auch maschinell lesbare Datenträger wie CD, DVD oder Chip sind erlaubt. Rechnungen sind aber auch wichtige Dokumente bei der Erhebung von Steuern. Hier ist die monatliche Umsatzsteuer-Ermittlung das Hauptkampfgebiet: Der auf der Eingangsrechnung ausgewiesene Mehrwertsteuerbetrag ist als abziehbare Vorsteuer beim Empfänger bares Geld wert. Wer mit (gefälschten) Vorsteuerbeträgen bis zum Monatsende beim Finanzamt vorstellig wird, hat schon zehn Tage später Anspruch auf Erstattung und kann am elften Tag über alle Berge verschwunden sein. Deshalb ist für die Finanzverwaltung eine Rechnung nur dann ordnungsgemäß, wenn deren Echtheit und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sind. Das gilt übrigens in ganz Europa. Bei der Papierrechnung ist diese Authentizität durch die physikalisch vorliegende Form grundsätzlich gegeben. Bei der elektronischen Übertragung ohne weitere Applikationen jedoch nicht.

Wege zur echten und unversehrten Rechnung

Im Paragraph 14 des Umsatzsteuergesetzes stehen die Bedingungen der Finanzverwaltung für gültige elektronische Rech-

nungen: Der Klassiker ist der elektronische Datenaustausch (EDI). Hier muss das vereinbarte Verfahren die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bisher ist auch noch eine zusammenfassende Papierrechnung erforderlich. Das soll aber demnächst entfallen. Wenn die Rechnung per eMail kommen soll, dann muss in Deutschland eine qualifizierte elektronische Signatur her. Das ist ein Verfahren, mit dem der Absender zweifelsfrei identifiziert und die Unverändertheit des versendeten Dokuments gewährleistet ist. Dafür wird die Datei auf Grundlage von zwei verschiedenen Signatur-Codes verschlüsselt, der eine für die Bildung, der andere für die Prüfung der Signatur. Die Authentizität dieser Schlüssel wird von Zertifizierungs- oder Trustcentern vergeben, welche die Zuordnung einer Person diesen vergebenen Schlüssel bestätigen. Die Signaturen werden als separate Datei beigefügt oder in die Datei des Dokuments eingebettet. In dem Leseprogramm erkennt man sie an einem speziellen Icon, das man anklicken kann. So kann man erkennen, von wem die Signatur ausgestellt wurde. Über eine spezielle Software kann man dann online feststellen, ob die Signatur gültig ist.

Telefax: elektronisch oder physisch?

Grundsätzlich gelten Fax-Rechnungen als analoge Dokumente, weil und insofern sie einzeln verschickt zu einem einzelnen Papierdokument werden. In dem Wörtchen „insofern“ steckt allerdings der Haken: Heute kann man Fax-Dokumente auch aus einem Computer heraus verschicken und ebenso papierlos in einem Computer empfangen. Finanzämter sind deshalb der Meinung, dass eine qualifizierte elektronische Signatur auch bei Fax-Rechnungen erforderlich ist, wenn auf der einen Seite ein Computer-Telefax und/oder auf der anderen ein Telefax-Server beteiligt ist. Nach einer Verfügung

der Oberfinanzdirektion Chemnitz vom 21. August 2006 ist man aber zufrieden, wenn ein 2D-Barcode verwendet wird.

Probleme für den Empfänger

Wer elektronische Rechnungen bekommt, der sollte jede Signatur beim Eintreffen der Rechnung überprüfen. Wer sich diese Arbeit spart, läuft Gefahr, dass der Vorsteuer-Abzug nicht anerkannt wird. Besonders unangenehm: Wenn die Steuerprüfung erst Jahre später erfolgt und hier Signatur-Probleme bei den E-Rechnungen moniert werden, dann kann man natürlich beim Aussteller nachträglich konventionelle Dokumente anfordern. Der Vorsteuer-Abzug ist aber erst erlaubt, wenn diese Dokumente vorliegen. Für den formell unberechtigten Vorsteuerabzug über Jahre kann das Finanzamt Zinsen in Rechnung stellen. Viele Empfänger, die elektronische Rechnungen per PDF bekommen, drucken diese aus und falzen sie auf DIN lang, damit sie wie „echt per Post gelaufen“ aussehen. Durch Kontrollüberprüfungen beim Rechnungsabsender kommt diese Schummelei aber schnell heraus. Die Finanzämter kennen die verschiedenen Mobilfunk- und Internet-Firmen, die nur noch auf Sonderwunsch und gegen Extra-Berechnung Papierrechnungen ausstellen. Wenn Sie in Ihrem Unternehmen eine der üblichen E-Rechnungen ohne Signatur erhalten, wie sie für Privatleute vollkommen ausreichend sind (weil diese ja keine Vorsteuer abziehen können), dann müssen Sie von diesem eine ordnungsgemäße Rechnung verlangen oder ihn auffordern, die technischen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen elektronischen Rechnungsversand zu schaffen.

Die E-Rechnung im Archiv

Elektronische Dokumente sind ganz normale Dokumente im Sinne des Steuerrechts. Deshalb muss man sie ebenso zehn Jahre (zuzüglich laufendes Geschäftsjahr) aufbewahren, wenn nicht

länger laufende Geschäftsvorgänge (zum Beispiel Abschreibungen) eine Erweiterung dieser Aufbewahrung notwendig machen. Das Finanzamt hat auch das Recht, auf diese elektronischen Dokumente Zugriff zu nehmen. Dafür gibt es die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU); dabei geht es wiederum sehr stark um die Überprüfbarkeit des Originalzustands, also um die qualifizierte elektronische Signatur. Wenn die Dokumente archiviert werden, dann muss durch das IT-System sichergestellt sein, dass eine Bearbeitung während des Übertragungsvorgangs ausgeschlossen ist. Außerdem muss die Signatur jederzeit nachprüfbar und das Ergebnis dokumentierbar sein. Wenn konvertiert wurde, muss man alle Formate aufbewahren. Auch der Signaturprüfchlüssel muss archiviert und die Verarbeitungsschritte protokolliert werden. Das gilt für jede einzelne Rechnung. Wenn die Berechnung als Anhang zu einer eMail geschickt wurde, dann muss man diese eMail ebenfalls aufbewahren. Das kann durchaus separat in einem anderen Verzeichnis erfolgen. Der Kontext zwischen eMail und Rechnung muss aber wieder hergestellt werden können.

Bei elektronischen Archiven verlangt der Gesetzgeber Konsistenzvollständigkeit, Unveränderbarkeit und Nachvollziehbarkeit (über einen Index) aller steuerlich relevanten Daten und Belege. Das nennt man „revisionssichere Archivierung“. Früher mussten die Ordner und Aktenmappen nach einem vernünftigen Verfahren sortiert im Keller verwahrt werden. Die „Revisionssicherheit“ elektronischer Unterlagen ist sozusagen die moderne Version dieses Verfahrens.

Elektronische Rechnungen durch Dienstleister

Weil es sich bisher bei der elektronischen Signatur um ein ziemlich umständliches Verfahren handelt, liegt der Wunsch nahe, das Ganze von einem in dieser Angelegenheit versierten Dienstleister durchführen zu lassen. Das ist rechtlich auch durchaus möglich. Die Experten sind sich allerdings derzeit noch nicht

ganz einig, ob der Auftraggeber seine Signaturkarte an den Dienstleister zur „Fremdsignierung“ abgeben darf, oder ob das „Vertretungsmodell“ das richtige Verfahren ist. Hier bringt der Dienstleister seine eigene Signatur auf. Die meisten tendieren zu letzterem Verfahren, weil dann der Dienstleister mit seiner Signatur voll haftet, während es bei der Karten-Überlassung immer den Verdacht des Missbrauchs geben kann.

Bei der Übergabe der Rechnungsdaten an den Dienstleister ist übrigens noch keine Signatur erforderlich. Der Geschäftsvorgang und damit der Vorsteueranspruch entstehen erst durch die Erstellung der Rechnung an Dienstleister.

Auch der Empfänger einer elektronischen Rechnung kann die Durchführung der Signaturprüfung auf einen Dienstleister übertragen, im Zweifelsfall sogar auf das



Wesentlich höhere Vorsteuerbeträge mussten die Finanzämter aufgrund gefälschter Rechnungen erstatten.

Unternehmen, das die Rechnung und die Signatur erstellt hat. Diese „Mehrvertretungs-Fälle“ sind sowohl für den Urheber wie für den Empfänger sehr praktisch, sie sind aber rechtlich nicht unproblematisch. Es sind einige Voraussetzungen zu erfüllen, damit diese eigenartige Konstruktion funktionieren kann. Grundsätzlich gilt, dass die Verantwortung für die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen beim Steuerpflichtigen liegt. Wer also die Aufgaben rund um elektronische Rechnung einem Dritten übergibt, sollte sich dokumentieren lassen, dass dieser die Prozesse auf Grundlage der Vorschriften des Finanzamts durchführt.

Elektronische Rechnungen – grenzüberschreitend

Innerhalb der EU gibt es Mehrwert-

steuer in praktisch jedem Land und damit auch das Vorsteuer-Problem bei elektronischen Rechnungen. Die Länder haben sich bisher für dieses Problem höchst unterschiedlich aufgestellt. Die meisten fordern lediglich die etwas niederschwelligere „fortgeschrittene elektronische Signatur“. In Deutschland, Italien, Polen, Spanien und Tschechien wird aber die „qualifizierte elektronische Signatur“ verlangt. In Griechenland gibt es eine ganz besondere vom Staat zur Verfügung gestellte Hard- und Software. Grundsätzlich finden die Regeln des Herkunftslands Anwendung. Weil aber im grenzüberschreitendem Verkehr meistens keine Umsatzsteuer verlangt wird, sind elektronische Rechnungen im internationalen Geschäftsverkehr meistens nicht besonders problematisch.

Auf dem Weg zur sicheren eMail

Die steuerliche Sicherstellung von Firmen-Eingangsberechnungen ist deshalb ein so vertrackt umständliches Verfahren, weil hier quasi künstlich ein Bestätigungsverfahren eingezogen werden muss, ohne dass es dafür im Netz gemeinsame Standards gibt. Für jedes Dokument wird so quasi ein elektronischer Rechtsanwalt mitgeschickt. Das kann offensichtlich als generelles Verfahren nicht das letzte Wort sein. Kein Wunder, dass an den verschiedensten Enden und in praktisch allen europäischen Ländern an Standards für eine „dokumentenechte“ Datenübermittlung gearbeitet wird. Grundlage ist meistens die Dienstleistungsverordnung, die es in Regierungen der EU-Länder zur Pflicht macht, eine sichere und verbindliche Onlineverbindung mit ihren Bürgern aufzubauen. Auf dieser Grundlage wird derzeit an der De-Mail gearbeitet, die auch den Kern einer Lösung des Signaturproblems umfasst. Auch die Deutsche Post arbeitet an einem ähnlichen Verfahren, dem „Online-Brief“. Beides wird noch Monate oder Jahre dauern, aber dann steht dem elektronischen, steuerrechtlich unbedenklichen Geschäftsbrief nichts mehr im Weg.

bdu